

Agrargemeinschaftsverband Westösterreich

Empfehlung des AGVWÖ an seine Mitglieder!

⤴ Rechtsgeschäfte

Die *Substanz* betreffende Rechtsgeschäfte werden nur einvernehmlich mit der Gemeinde abgeschlossen, wenn die Gemeinde auf jedweden Anspruch aus dem Titel *Substanzwert* für den Einzelfall verzichtet, und die Agrarbehörde dies genehmigt. (Beispiel Umhausen)

Niemand kann von den Mitgliedern einer Agrargemeinschaft verlangen, Grundstücke zu verkaufen oder zu belasten, wenn den Erlös dafür die politische Gemeinde kassiert.

⤴ Substanzwertanspruch

Keine Agrargemeinschaft wird ohne rechtskräftigen Bescheid Auszahlungen aus dem Titel „Substanzwertanspruch“ tätigen.

Im VGH Erkenntnis zu Obsteig wird der Agrarbehörde aufgetragen, auf Grund eventueller Veränderungen seit der Regulierung über eventuelle Substanzwertanteile neu zu befinden. Dies kann nur über Bescheid der Agrarbehörde erfolgen.

⤴ Miteigentum

Jedes betroffene Agrargemeinschaftsmitglied wird seinen persönlichen Anspruch auf seinen Substanzanteil im Verfahrensweg durchsetzen.

Jeder Miteigentümer hat Anspruch auf seinen Teil des Substanzwertes.

⤴ Anteilsrechte

Jedes betroffene Agrargemeinschaftsmitglied hat Anspruch darauf, dass sein Miteigentum von den Organen der Agrargemeinschaft bestmöglich geschützt wird.

Der rechtskräftige Regulierungsplan ist ein Parteienübereinkommen (Vertrag) bei dem die Miteigentümer zugestimmt haben. An dieses Parteienübereinkommen müssen sich die Organe der Agrargemeinschaft halten.

⤴ Jede gütliche Vereinbarung mit der Gemeinde soll den Satz enthalten:

„ohne Präjudiz auf künftige Entscheidungen der Behörden und Instanzen“.